

W. Schäfer referiert über Ansgars missionstheologische Stellung, der in seiner „visionären Veranlagung und spritualer Devotion im aktiven Einsatz geöffnet bleibt“ (S. 105).

Mit sehr guten Quellen und ausgezeichneten Literatur weist der Vortrag von H. Jankuhn hin auf das Missionsfeld Ansgars. Als Konzentration seiner Tätigkeit sieht Verf. besonders die Handelsplätze Schleswig, Ribe und Birka an (S. 107–117).

H. D. Kahl nennt seinen Beitrag ganz bescheiden „Randbemerkungen zur Christianisierung der Sachsen“ (S. 118–135). Uns scheint jedoch, daß gerade dieser Beitrag wegen seiner gründlichen Darlegungen Ausgangspunkt für alle weiteren Gespräche dieses wichtigen Themas der Christianisierung unserer Heimat sein könnte.

G. Kiesow gibt am Schluß einen Vorbericht über die Ausgrabungen in Brunshausen (S. 136–411), der mit unlängst erschienenen Beiträgen von H. Goetting und Fr. Niquet ergänzt werden muß.

Wir vermissen zum Thema noch u. a. einen Beitrag zur Patrozinienforschung Niedersachsens und vor allem auch einen Beitrag von Prof. Dr. Goetting, Göttingen. Diese Übersicht zeigt, daß es verfrüht wäre, endgültige Resultate zu ziehen; das weitere Bemühen der Forschung über dieses Thema ist in jeder Hinsicht anzuerkennen. Die Begegnung zwischen Archäologen und Historikern auf diesem Gebiet kann „mente et malleo“ nur zum großen Nutzen sein.

Hildesheim

H. Engfer

Wolfgang Heinemann: Das Bistum Hildesheim im Kräftespiel der Reichs- und Territorialpolitik vornehmlich des 12. Jahrhunderts. Hildesheim 1968. Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens Band 72. VIII u. 382 S., 3 Karten.

Die nunmehr vorliegende Arbeit von Wolfgang Heinemann füllt in der Tat eine noch klaffende Lücke in der sonst so umfangreichen Literatur zur Geschichte der Stadt und der Diözese Hildesheim. Ihr zentrales Anliegen ist es, die bislang kaum oder aber nur am Rande erwähnte Bedeutung der Hildesheimer Bischofskirche „im Kräftespiel der Reichspolitik“ des hohen Mittelalters aufzuzeigen. Daß Heinemann damit aber methodisch völlig neue Wege beschreitet und, wie er es in der Einleitung mit einem Zitat von Brachmann ausdrückt, „die engen Grenzen partikularer Landesgeschichtsforschung“ zum ersten Male überschreitet und „unmittelbar in den Zusammenhang der universalen Beziehungen des alten Reiches stellt“, ist in dieser ausschließlichen Formulierung nicht unbedingt zutreffend. Denn wohl spätestens Bertram begreift unter den Bearbeitern der Hildesheimer Geschichte das Geschehen innerhalb der Diözese in seiner wechselseitigen Beziehung zur übergeordneten Reichsgeschichte und stellt es auch stets vor dieser strahlenden Kulisse dar.

Heinemann gelangt auf Grund seiner umfangreichen Studien und exakten Beobachtungen zu dem Schluß – und damit sei bereits hier das wesentliche Ergebnis vorausgenommen –, daß das Bistum Hildesheim sich im 12. Jahrhundert dank königlicher Unterstützung und Tolerierung und dank der politischen Umsicht und Befähigung seiner Hirten konsequent zu einem geschlossenen Territorialstaat unter bischöflicher Landeshoheit entwickelt habe, so daß die Bischöfe eine herzogähnliche Stellung in ihrem Gebiet einnehmen konnten.



Da aber, wie Mitteis es einmal formuliert hat, die Lehnsherrschaft über Grafschaften das wesentliche Kriterium für die fürstliche Landeshoheit ist, beleuchtet auch Heinemann die drängende Weiterentwicklung und Umorganisation der bis dahin bestehenden Grafschaftsstruktur, wie sie sich allerorten im 12. Jahrhundert abzuzeichnen beginnt. Er zeigt dabei für die innere Entwicklung unseres Bistums in der Zeit des frühen 12. Jahrhunderts auf, daß der Adel im unmittelbaren Bannkreis der Bischofsmetropole seine Gerichtsrechte verloren habe und damit immer weiter in die Abhängigkeit der Bischöfe als den Inhabern dieser Rechtstitel gelangt sei. Parallel zu dieser Entwicklung sei auf der anderen Seite eine Ausweitung des landesherrlichen Beamtentums zu verzeichnen, das, aus der Ministerialität aufgestiegen, zunehmend an Bedeutung als Amtswalter bischöflicher Hoheitsrechte gewonnen habe. Nach dieser Umstrukturierung der Grafschaftsverfassung und der Herausbildung einer völlig neuen Machtgrundlage der bischöflich-landesherrlichen Obergewalt habe sich die Diözese der expansiven Politik Herzog Lothars widersetzen können. Erst Heinrich der Löwe, so stellt Heinemann weiter fest, habe die beherrschende Ausweitung und innere Festigung des geistlichen Territoriums vorübergehend gestört. Doch in Bischof Adelog, unter dem die Territorialpolitik ihren glänzenden Höhepunkt erreicht habe, habe Heinrich einen durchaus ebenbürtigen Gegner gefunden. Seine auch gegenüber dem mächtigen Löwen letzten Endes erfolgreiche Politik sei aber nur möglich gewesen durch eine weitgehende Orientierung zum Reich hin. So kann man unter Bischof Adelog das eigenartige Phänomen einer Politik verzeichnen, die bei gleichzeitiger Verdichtung der Herrschaftsrechte im Innern in realer Einschätzung der Möglichkeiten nie die feste Einordnung in das Gefüge des mittelalterlichen Lehnsstaates in Frage gestellt hat.

Dieser von Heinemann aufgezeigte Weg der Geschichte des Bistums Hildesheim im Kräftespiel der Reichspolitik ist, was die bestimmenden Leitlinien der Entwicklung anbelangt, sicherlich überzeugend. Vollzieht sich doch hier im engen Raum des Bistums das, was insgesamt das 12. Jahrhundert entscheidend beeinflußt hat und was Ruth Hildebrand in ihrer umstrittenen Arbeit über den Staat Heinrichs des Löwen für die Zeit Lothars mit dem Begriff Grafschaftsreform bedacht hat. Das plötzliche Aufkommen von Lehnsgrafen auch ministerialischer Herkunft in der Abhängigkeit übergeordneter Lehnsherren und die Verdichtung dieser Herrschaftsrechte zum geschlossenen Territorialstaat führte letztlich die neue Epoche der Landesherrschaft herbei.

Doch in Einzelpunkten der Untersuchung drängen sich dem Rezensenten Vorbehalte auf, die aus der Sicht desjenigen, der mit dem Thema weitaus weniger vertraut ist als der Autor, nur als kritische Fragen formuliert seien.

Ist es wirklich so, daß im 12. Jahrhundert im Bistum kein eigener Gerichtsbezirk außer dem der Wöltingeroder Herren bestanden hat? Hat sich das Bistum dem Expansionsdrang Lothars wirklich mit Erfolg entziehen können? Wie reimt es sich damit zusammen, daß die Wöltingeroder Grafen von 1129 bis 1137 auffallend häufig als Zeugen in den Urkunden Lothars zeichnen und daß Liudolf von Wöltingerode anläßlich einer Güterresignation durch Lothar an Otto von Halberstadt als miles (!) Lothars bezeichnet wird und daß schließlich dieses Geschlecht im Harzgau Gerichtsrechte übte, in dem noch 1114 gräfliche Handlungen Lothars nachzuweisen sind? Deutet das nicht alles darauf hin, daß diese Familie auch in Abhängigkeit vom Herzog in der Diözese Gerichtsrechte übte? Haben die Herren von Wassel, die ebenso häufig in den Urkunden Lothars und des Löwen zeichnen, sich nicht doch in einem faktischen Abhängigkeitsverhältnis zum Herzog befunden, wenngleich Heinemann die Übertragung



ihres Bereiches im Jahre 1069 an den Hildesheimer Bischofsstuhl nachweisen kann? Müssen diese Vorgänge letztlich nicht auch im Rahmen der gesamten Grafschaftspolitik Lothars in diesem Teile Sachsens betrachtet und bewertet werden, die nachweisbar darauf abzielte, die eigenen Grafenrechte nach der Erhebung zum König auf Untergrafen meist fremder Herkunft zu delegieren, wie zum Beispiel auf die Grafen von Blankenburg und Werningerode? Auffälligerweise führen aber auch die Grafen von Wassel und von Wöltingerode den Grafentitel erst nach der Wahl Lothars zum deutschen König. Heinemann räumt in diesem Zusammenhang auch selber ein, daß Lothar durch persönliche Einwirkung Verbindung zu Adelsgeschlechtern und Ministerialenfamilien im Bistum hergestellt habe. Ist es ferner wirklich beweisbar, daß die brunonischen Rechtstitel im Bistum nicht auf Lothar übergegangen sind? Es läßt sich nach Heinemann nicht beweisen, daß die Hildesheimer Grafenlehen einen verfassungsrechtlich anderen Gang genommen haben als die in der Mark Meißen. Doch der Beweis des Gegenteils gelingt Heinemann ebensowenig!

Das mögen Einzelfragen sein, doch sie betreffen bei der Bedeutung, die man den Rechtsverhältnissen innerhalb des Grafschaftsbesitzes beimessen muß, wiederum die bestimmenden Leitlinien der Entwicklung. Es scheint daher geboten – sofern es die Quellenlage überhaupt erlaubt –, diesen Fragen noch einmal in Einzeluntersuchungen nachzugehen.

Insgesamt liegt uns aber mit der Dissertation von Heinemann eine Arbeit vor, der wir wesentlich neue Erkenntnisse und Einsichten verdanken und die in gelungener Weise am Beispiel unseres Bistums die mögliche Interessenverquickung von königlicher und landesherrlicher Politik herausarbeitet und damit nicht nur für die Landesgeschichte von Bedeutung sein wird.

Wolfenbüttel

Dieter Herrmann